

Aktuelle Hinweise der Saatenanerkennung

1 Inhalt

1. Antragstellung, Nachmeldungen und Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben	2
1.1. Antragsfristen	2
1.2. Anerkennungsfähigkeit von Sorten	2
1.3. Zurückziehung von Anträgen auf Anerkennung	2
1.4. Einschränkungen bei Vermehrungsvorhaben.....	2
2. Vorfruchtverhältnisse, Saatgutbezug.....	2
2.1. Vorfruchtverhältnisse.....	2
2.2. Saatgutbezug	3
3. Feldbesichtigung	3
3.1. Mindestentfernungen, Abtrennung von Vermehrungsflächen.....	3
4. Änderung der Kategorie des Saatguts	3
4.1. Änderung der Kategorie vor der Feldbesichtigung	3
5. Etikettierung	4
5.1. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben	4
5.2. Etiketten mit nicht amtlichem, weißen Anhang	4

1. Antragstellung, Nachmeldungen und Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben

1.1. Antragsfristen

Die Anträge auf Anerkennung müssen für die einzelnen Kulturarten bis zu bestimmten Terminen bei der Anerkennungsstelle eingehen. Der Endtermin für die Antragstellung ist bei Wintergetreide der 31. März, bei Sommergetreide der 30. April und bei Mais der 31. Mai.

Für Flächen, die nach den vorgegebenen Terminen gemeldet werden, wird eine Aufwandsgebühr erhoben.

1.2. Anerkennungsfähigkeit von Sorten

Im Vorfeld der Antragstellung sollte die Anerkennungsfähigkeit der zur Anmeldung anstehenden Sorten geprüft werden und bei Bedarf ein Verlängerungsantrag beim Bundessortenamt in Hannover bzw. einen Antrag auf Anerkennung als EU-Sorte gemäß § 55 Saatgutverkehrsgesetz gestellt werden.

1.3. Zurückziehung von Anträgen auf Anerkennung

Bis unmittelbar vor der Feldbesichtigung kann eine Zurückziehung eines Vorhabens erfolgen. Der Antrag ist schriftlich durch den Antragsteller bzw. Vermehrer mit Angabe des Grundes zu stellen. Eine Zurückziehung, die von einem Vermehrer ausgeht, muss unter Absprache mit dem entsprechenden Antragsteller abgestimmt worden sein.

1.4. Einschränkungen bei Vermehrungsvorhaben

Ausnahmegenehmigungen nach §5 Abs. 1 Nr. 1 SaatgutV (Mindestvermehrungsfläche Getreide 2 ha), sowie nach §5 Abs. 1 Nr. 4 a SaatgutV (Vermehrung nur einer Sorte einer Art) sowie nach §5 Abs. 1 Nr. 4 b SaatgutV (Vermehrung nur einer Sorte einer Kategorie) werden von der Anerkennungsstelle auf Widerruf erteilt.

Soll auf einem Betrieb eine Sorte für verschiedene Vertriebsfirmen vermehrt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 b Saatgut), so ist eine schriftliche Einverständniserklärung aller beteiligten VO-Firmen sowie des Züchters bei der Anerkennungsstelle vorzulegen.

2. Vorfruchtverhältnisse, Saatgutbezug

2.1. Vorfruchtverhältnisse

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatgutV kann Saatgut nur anerkannt werden, wenn nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zur Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

Aus diesem Grund können Anträge auf Anmeldungen von Winter- sowie Sommergetreide, bei denen nach derselben Fruchtart eine andere Sorte steht, in der Regel nicht angenommen werden und werden als „abgelehnt“ bzw. „ohne Erfolg felbesichtigt“ bewertet.

Ebenso abgelehnt werden in der Regel Sommergetreidevermehrungen mit der Vorfrucht der jeweiligen Winterform.

Bei Vermehrungen der Winterform mit der Sommerform derselben Art als Vorfrucht, erfolgt im Bedarfsfall eine zweite, kostenpflichtige Feldbesichtigung, da bei milden Wintern Sortenvermischungen wegen Durchwuchs nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll darf in den letzten zwei Jahren keine andere Sorte derselben Art oder keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden sein.

2.2. Saatgutbezug

Bei der Antragstellung auf Anerkennung muss der Saatgutbezug korrekt mit Angabe der Partien angegeben werden.

Ist das Ursprungssaatgut im Ausland anerkannt worden, muss zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Anerkennungsnachweis (Etikett, Anerkennungsbescheid) eingereicht werden.

3. Feldbesichtigung

3.1. Mindestentfernungen, Abtrennung von Vermehrungsflächen

Übersicht zur Mindestentfernung zu anderen Sorten der gleichen Art (in Meter):

	Vorstufen-/Basis- Vermehrungen	Z-Vermehrungen
Roggen - Populationssorten	300	250
Roggen – Hybridsorten	600 (Vaterlinie) 1000 (Mutterlinie)	500
Wintergerste zu Sorten anderer Zeiligkeit	100	50
Triticale	50	20
Weizen – nur Hybridweizen	25	25
Hybridsorten von Getreide außer Weizen und Roggen	100	50
Mais	200	200
Zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen (ca. 40 cm)	Trennstreifen (ca. 40 cm)

Die Entfernungen sind auch zu Konsumbeständen einzuhalten. Auch bei einem Nachbarbestand mit hohem Durchwuchs sind die Mindestabstände einzuhalten. Fremdbesatz mit Roggenpflanzen in anderen Feldbeständen ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung ebenfalls mit einzubeziehen.

Trennstreifen müssen mindestens so breit sein, dass eine Vermischung bei der Ernte ausgeschlossen ist.

Abgetrennte Vermehrungsflächen sollen zusätzlich deutlich markiert werden (z.B. mit Pflöcke).

Es ist zu beachten, dass von Züchtern oder VO-Firmen unter Umständen auch höhere Abstände für einzelne Arten vorgeschrieben werden können.

Bei Nichteinhaltung der Mindestentfernung kann keine Anerkennung erfolgen!

4. Änderung der Kategorie des Saatguts

4.1. Änderung der Kategorie vor der Feldbesichtigung

Bei Änderung der Kategorie von Vorstufen- oder Basissaatgut auf Zertifiziertes Saatgut soll der Antrag vor dem ersten Besichtigungstermin eingereicht werden. Es muss geprüft werden ob die Vermehrung aus einem anerkanntem Vorstufen-bzw. Basissaatgut erwächst. Außerdem ist für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut nur eine Feldbesichtigung erforderlich.

Bei Änderung der Kategorie von Zertifiziertem Saatgut in höherstufiges Saatgut muss der Antrag vor dem Zeitraum der ersten Besichtigung eingereicht werden. Die Anerkennung als Vorstufen- und Basissaatgut setzt zwei Besichtigungstermine voraus.

5. Etikettierung

5.1. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben

Etiketten stellen Dokumente dar. Demzufolge sind auf Etiketten ausschließlich amtliche Angaben statthaft. Insbesondere unter „Zusätzliche Angaben“ haben werbende oder andere Hinweise nichts zu suchen. Häufig werden „Keimfähigkeit und TKG“ angegeben, wenn sie amtlich ermittelt wurden.

Werden Etiketten mit nicht-amtlichen Angaben oder anderer Ergänzung als der oben angegebenen vorgefunden, wird die Saatgutverkehrskontrolle entsprechend informiert.

5.2. Etiketten mit nicht amtlichem, weißen Anhang

Für Z-Saatgut kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden.

Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringens“ und können beispielsweise folgende Punkte beinhalten:

- TKM und Keimfähigkeit aufgrund des Verfahrens der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“
- Kornzahl je Packungseinheit
- Barcode
- Adresse des Aufbereiters
- Öko-Kenn-Nr.
- Lebensfähigkeit (wird nicht als KF auf amtlichem Etikett ausgewiesen)
- Anwendung von Beizmittel

Neu ist, dass über die genannten Beispiele hinaus weitere Angaben auf dem nicht amtlichen, weißen Anhang gemacht werden können. Seitens der Anerkennungsstelle bestehen insofern keine Beschränkungen mehr. Die Angaben müssen aber einen Bezug zum Saatgut haben. Der nicht amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.